



Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der am 12.10.2020 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Anzeige von A betreffend den YouTube-Kanal „Purgstall TV“, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/channel/UCArnIWfN2aUQZHRieQwgHhQ/videos>, stellt die KommAustria gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 fest, dass es sich derzeit dabei um keinen audiovisuellen Dienst auf Abruf handelt und die Anzeige deshalb gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückgewiesen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.10.2020 im Verbund mit Eingabe via eRTR-Portal vom 16.10.2020 und 29.01.2021 zeigte A den unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/channel/UCArnIWfN2aUQZHRieQwgHhQ/videos> bereitgestellten YouTube-Kanal „Purgstall TV“ an.

Mittels Schreiben vom 20.11.2020 und 27.01.2021 wurden die von A gemachten Angaben, insbesondere jene zur Angabe der redaktionellen Verantwortung über den YouTube-Kanal, ergänzt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

A ist Anbieterin des YouTube-Kanals „Purgstall TV“. Auf diesem befinden sich zum Bescheiddatum 13 Videos.



Purgstall TV
244 Abonnenten ABONNIEREN

ÜBERSICHT **VIDEOS** PLAYLISTS KANÄLE DISKUSSION KANALINFO

Uploads ALLE WIEDERGEBEN ≡ SORTIEREN NACH

Kunsthandwerk aus Purgstall
288 Aufrufe • vor 6 Tagen

SHORTNEWS- Freiwillige Feuerwehr Wahl
789 Aufrufe • vor 1 Woche

Eine Wunderpflanze- dr. Hanf
526 Aufrufe • vor 2 Wochen

Outtakes PurgstallTV & WieselburgTV
225 Aufrufe • vor 1 Monat

Neujahrswünsche von den Purgstaller Sternsinger
1639 Aufrufe • vor 1 Monat

Neues Unternehmen in Purgstall - Deckweiss
522 Aufrufe • vor 1 Monat

Purgstaller Einkaufsgutschein
301 Aufrufe • vor 2 Monaten

FOLGE 2: LIVE Interview- IM ORT statt FORT
279 Aufrufe • vor 2 Monaten

PurgstallTV LIVE- IM ORT STATT FORT
224 Aufrufe • vor 2 Monaten

Wie gelingt der perfekte Adventkranz? 🍷
267 Aufrufe • vor 2 Monaten

Purgstall Originals Serie: ALTSTOFF
535 Aufrufe • vor 2 Monaten

5 Tipps zum Energiesparen von Niklas Bruckner
578 Aufrufe • vor 3 Monaten

Wir starten Purgstall TV
2634 Aufrufe • vor 3 Monaten

Abbildung 1

ÜBERSICHT **VIDEOS** PLAYLISTS KANÄLE DISKUSSION KANALINFO

Neujahrswünsche von den Purgstaller Sternsinger
1639 Aufrufe • vor 1 Monat

Neues Unternehmen in Purgstall - Deckweiss
522 Aufrufe • vor 1 Monat

Purgstaller Einkaufsgutschein
301 Aufrufe • vor 2 Monaten

FOLGE 2: LIVE Interview- IM ORT statt FORT
279 Aufrufe • vor 2 Monaten

PurgstallTV LIVE- IM ORT STATT FORT
224 Aufrufe • vor 2 Monaten

Wie gelingt der perfekte Adventkranz? 🍷
267 Aufrufe • vor 2 Monaten

Purgstall Originals Serie: ALTSTOFF
535 Aufrufe • vor 2 Monaten

5 Tipps zum Energiesparen von Niklas Bruckner
578 Aufrufe • vor 3 Monaten

Wir starten Purgstall TV
2634 Aufrufe • vor 3 Monaten

Abbildung 2

Auf dem YouTube-Kanal „Purgstall TV“ Videos werden ca. im 10-Tages-Rhythmus Videos mit einer Länge von ca. 5 Minuten über Aktuelles aus der Gemeinde Purgstall veröffentlicht. Die Themen Wirtschaft, Bildung, Gesellschaft und Politik sind zentrale Themen.

Der YouTube-Kanal wird von der Einschreiterin verwaltet. Sie produziert die am gegenständlichen Kanal befindlichen Videos selbst, ladet diese in der Folge hoch und trägt insgesamt die Verantwortung für die Inhalte.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Einschreiterin gründen sich auf das offene Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich des angezeigten YouTube-Kanals gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen der Einschreiterin im Rahmen der Anzeige und den diese Anzeige ergänzenden schriftlichen Angaben vom 27.01.2021 sowie der behördlichen Einsichtnahme in den gegenständlichen YouTube-Kanal am 13.11.2020 und 10.02.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob A einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abrufdienstes vorliegen.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, S. 434*).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Der gegenständliche YouTube-Kanal setzt sich zum Bescheiddatum aus 13 Beiträgen zusammen. Dies sind Videoberichte über die Gemeinde Purgstall und deren Vorzüge, Berichte über in Purgstall ansässige Unternehmen und Videos im Ratgeber-Format. Der Kanal soll nach Angaben der Einschreiterin als Präsentationsplattform der Gemeinde Purgstall und deren sozialer und wirtschaftlicher Infrastruktur dienen, nicht aber wirtschaftlichen Interessen dienen.

Gegenständlich wird keine Werbung eingespielt, auch von daher scheint es bei diesem Kanal an einer wirtschaftlichen Tätigkeit und somit an der Dienstleistungseigenschaft zu mangeln (arg.: „in der Regel gegen Entgelt“).

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass beim gegenständlich Dienst das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt wird.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Die Einschreiterin ist laut eigenen Angaben Medieninhaberin des gegenständlichen Videoportals auf YouTube. Wie sie selbst mitteilt, produziert sie die Videos im Auftrag der Gemeinde Purgstall oder selbstständig und stellt diese in der Folge selbst auf dem Kanal, welchen sie verwaltet, bereit.

Im Sinne der genannten Bestimmung der AVMD-RL trägt die A die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Angebots und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung der A daher im Ergebnis zu bejahen.

4.2.3. Zum Hauptzweck oder dem abtrennbaren Teil

Voraussetzung für das Vorliegen eines Abrufdienstes gemäß § 2 Z 4 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei dem YouTube-Kanal „Purgstall TV“ unter der Internetadresse <https://www.youtube.com/channel/UCArnIWfN2aUQZHRieQwgHhQ/videos> handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen.

Es handelt sich zusammenfassend daher bei dem verfahrensgegenständlichen Angebot um ein solches mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit.

4.2.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Beiträge des gegenständlichen YouTube-Kanals weisen keinen Grad an Gestaltung oder redaktioneller Bearbeitung auf. Als solche stellen sie keine gängigen Formate dar, die zur Unterhaltung, Information oder Bildung bereitgestellt werden.

Es handelt es sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Angeboten um keine, die der Bereitstellung von Sendungen zur Unterhaltung, Information oder Bildung dienen.

4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf umgelegt werden.

Das verfahrensgegenständliche Angebot ist für jede Person unter <https://www.youtube.com/channel/UCArnlWfN2aUQZHRieQwgHhQ/videos> abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.3. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei dem unter <https://www.youtube.com/channel/UCArnIWfN2aUQZHRieQwgHhQ/videos> von A bereitgestellten Angebots „Purgstall TV“ derzeit mangels Vorliegens einer Dienstleistung sowie mangels Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung, um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/20-096“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Februar 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)